

Sollstellen-Berechnung

Bezeichnung der Schule:

Stichtage: 15.10. ____ 15.10. ____

Schulform:

1. Grundstellen für den normalen Unterrichtsbedarf (§ 107 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 3 FESchVO)

Anlage 2a -

Jahrgangsstufen oder Schulformen nach Relationen aufgeteilt	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	Grundstellenzahl (nach 2 Stellen abgebrochen)	
			1-7	8-12
			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)			0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen	0,00	0,00

2. Stellenzuschläge für zusätzliche Unterrichtsbedarfe

Zur differenzierten Zeitraumzuordnung sind doppelte Einträge notwendig (siehe Fußnote 1)*	Schülerinnen und Schüler ²	Grundstellenbedarf mit 2 Dezimalstellen	%	Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen, soweit berechnet)	
				1-7	8-12
Ganztagsunterricht				0,00	0,00
Herkunftssprachlicher Unterricht				0,00	0,00
Integrationsstellen				0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung				0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)				0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (S I/Förderstufe)				0,00	0,00
Waldorfzuschlag 5% (Jahrgangsstufe 12)				0,00	0,00
zusätzliche Leitungszeit				0,00	0,00
Praxissemester				0,00	0,00
Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)				0,00	0,00
sonstige Tatbestände ³				0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)				0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen	0,00	0,00

3. Summe Stellenbedarf 1. und 2.*

1-7	8-12
0,00	0,00

4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG) (nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

sachlicher Grund ⁴ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
	1-7	8-12
Fachleitertätigkeit		
Sonstiger Einsatz im öffentlichen Schuldienst		
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)	0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

1-7	8-12
0,00	0,00

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2⁵:

Stellen (Wert gem. § 3 Absatz 5 Nr. 1 zuzügl. 30 % gem. § 3 Absatz 5 Nr. 2)

Personalbedarfspauschale 2,0 %	Euro
(0 Stellen x 7/12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Nr. 1 zuzügl. 30 % gem. § 3 Absatz 5 Nr. 2)	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 %	Euro
(0 Stellen x 7/12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Nr. 1 zuzügl. 30 % gem. § 3 Absatz 5 Nr. 2)	0,00

- 1) Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)
- 2) sofern relationsmäßig berechnet
- 3) sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen
- 4) sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen
- 5) Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres (jetzt: Jahresfreistellung) werden gesondert berechnet.